



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Fr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 16. Februar.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 25. Betr. die Verpachtung der Jagdbezirke.

Bei Verpachtung der Gemeinde-Jagd-Bezirke werden von Seiten der Ortsgerichte die gesetzlichen Bestimmungen häufig nicht beachtet, so daß ich mich veranlaßt sehe, nachfolgende Paragraphen des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 in Erinnerung zu bringen:

„§ 9. Die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagd-Angelegenheiten durch die Gemeinde-Behörde (Ortsgericht) vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeinde-Bezirken zu Einem Jagdbezirk vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde (der Landrath) diejenige Gemeinde-Behörde, welche die Vertretung zu übernehmen hat.

§ 10. Nach Maaßgabe der Beschlüsse der Gemeinde-Behörde kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk entweder:

- a. die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder
- b. die Jagd für Rechnung der beteiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden oder
- c. dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots oder aus freier Hand verpachtet werden.

Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum, als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum, als auf zwölf Jahre erstrecken.

§ 11. Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeinde-Kasse gezahlt und nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächen-Inhalts dieser Grundstücke vertheilt.

§ 12. Die Verpachtung der Jagden darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen. Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden.

„Asterverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.“

Verträge, welche gegen die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen errichtet worden sind, oder wobei sich eine Verletzung der Gemeinde-Interessen herausstellt, werden für ungültig erklärt und von Aufschwischenwegen licitationsweise Verpachtungen der betreffenden Reviere angeordnet werden.

Neustadt, den 12. Februar 1855.

Der Königliche Landrath.

Nr. 26. Betr. die Ausstellung von Quittungen über Prämien für Feuerspritzen und Wasserzufuhrwagen. Nach Bestimmung der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction ist in Bezug der Quittungsausstellung über Prämien für die zu Bränden von auswärts herbeigeschafften ersten und zweiten Feuerspritzen und Wasserzufuhrwagen angeordnet, daß

- a. über die eine Hälfte der Prämien, welche die Eigenthümer des Gespannes erhalten, die speciellen Quittungen der Empfänger beigebracht werden müssen; und
- b. über die andere Hälfte, welche an die Löschmannschaften gezahlt wird, zur Vermeidung von Weiterungen das Ortsgericht desjenigen Orts, von welchem das prämirte Löschgeräth zur Brandstätte geschickt worden ist, quittiren darf, jedoch
- c. ein namentliches Verzeichniß der betreffenden Löschmannschaften beigebracht und darauf von dem Ortsgerichte des Brandorts pflichtmäßig bescheinigt werden muß, daß die namhaft gemachten Personen zur Bedienung des Löschgeräths bei der Brandstelle sich rechtzeitig eingefunden, daselbst mit dem vollkommen brauchbaren Löschgeräthe in ersprießliche Thätigkeit getreten und darum die Vertheilung der Prämie an dieselben wirklich erfolgt ist.

Indem ich den Ortsbehörden des Kreises dies zur genauen Beachtung mittheile, mache ich nachstehend sub A ein Schema für das namentliche Verzeichniß der Mannschaften nebst dem ortsgewöhnlichen Urteste und sub B und C für die Quittungen, bekannt.

Diese Schemata sind von jetzt ab zur Anwendung zu bringen und dabei auch die am Schlusse abgedruckten erläuternden Anmerkungen sorgfältig zu beachten, da Quittungen, welche nicht nach diesen Schematen ausgestellt sind, zur Umschreibung zurückgesandt werden müßten.

Neustadt, den 14. Februar 1855.

Der Königliche Landrath.

Schema A.

Namentliches Verzeichniß

derjenigen Personen aus der Gemeinde N. N., welche die (den) bei dem am ten 18 in N. N., Kreis N. N. stattgehabten Feuer zuerst (zum zweiten) eingetroffene Feuerspritze (Wasserzufuhrwagen) begleitet haben und bei derselben (denselben) thätig gewesen sind:

1 . . . 2 . . . 3 . . . u. s. w.
N. N., den ten 18

Die Ortsgerichte.

(L. S.)

(Unterschriften.)

Daß die vorstehend namhaft gemachten Personen zur Bedienung des oben angegebenen Löschgeräthes bei der vorstehend bezeichneten Brandstelle sich rechtzeitig eingefunden, daselbst mit der (dem) vollkommen brauchbaren Feuerspritze (Wasserzufuhrwagen) in ersprießlich Thätigkeit getreten sind, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

N. N., den ten 18

Die Ortsgerichte.

(L. S.)

(Unterschriften.)

Schema B.

Quittung.

in Worten Rthlr. Sgr. Pf.
Thaler Silber Groschen Pfennige als bewilligte Prämie für die in dem namentlichen Verzeichniß namhaft gemachten Löschmannschaften, welche die (den) 1t (2t) bei dem Feuer in N. N., Kreis N. N. am ten 18 eingetroffen Feuerspritze (Wasserzufuhrwagen) begleitet und dabei thätig gewesen, sind uns in Folge Zahlungs-Ordre der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction zu Breslau vom ten 18 Nr. aus der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Kasse baar und richtig gezahlt worden, worüber hiermit quittirt und gleichzeitig bescheinigt wird, daß die Vertheilung der Prämie an die Löschmannschaften wirklich erfolgt ist.

N. N., den ten 18

Die Ortsgerichte.

(L. S.)

(Unterschriften.)

mi
sch
ge.
Sta
we.
flei.
Hof

Schema C.

Quittung.

in Worten Thaler Rthlr. Sgr. Pf.
 für die Hergabe des Gespannes zu der (dem) 1ten (2ten) bei dem Feuer in N. N., Kreis N. N.
 am ten 18 eingetroffenen Feuerspritze (Wasserzufuhrwagen) sind mir in Folge Zahlungs-
 Ordre der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction zu Breslau vom ten 18 Nr.
 aus der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Kasse baar und richtig gezahlt worden, worüber hiermit quit-
 tirt wird. N. N., den ten 18

(Unterschrift.)

Bemerkungen.

1. Das namentliche Verzeichniß wird von dem Ortsgericht desjenigen Orts, von welchem das prämiirte Löschgeräth zur Brandstelle geschickt ist, ausgestellt.
2. Die Bescheinigung wird von dem Ortsgericht des Brandorts ausgestellt.
3. Die Quittung b. wird von dem Ortsgericht desjenigen Orts, von welchem das prämiirte Löschgeräth zur Brandstelle geschickt ist, ausgestellt.
4. Wird die Quittung c. von einem Dominio und in diesem Falle nicht vom Gutsherrn, sondern von dem Wirthschafts- oder Rentbeamten ausgestellt, so ist außer der Unterschrift noch die Beidrückung des Dominial-Siegels erforderlich.
5. Sind die Eigenthümer des Gespannes des betreffenden zu prämiirenden Löschgeräths bei Anspruch der Prämie gleichzeitig namhaft zu machen.

Nr. 27. Das polizeiliche An- und Abmelden bei stattfindenden Wohnungsveränderungen betreffend.
 Nachfolgende Bestimmungen, welche in der Amtsblatt-Berordnung vom 22. März 1838 enthalten sind und gegen welche so häufig noch gefehlt wird, bringe ich hierdurch in Erinnerung und weise die Ortsgerichte des Kreises hierdurch an, dieselben ihren angezessenen Gemeindegliedern zur strengsten Befolgung vorzuhalten:

- 1) jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, von dem An- oder Abzuge seiner Miether der Orts-Polizei-Behörde binnen 24 Stunden nach dem Anziehen oder Verlassen der Wohnung Kenntniß zu geben;
- 2) zu einer gleichen Anzeige sind Untermiether und diejenigen Personen verpflichtet, welche Andere bei sich in Schlafstellen aufnehmen;
- 3) der An- und Abzug des Gesindes und der Haus-Officianten ist von den Dienstherrschaften gleichfalls binnen 24 Stunden bei der Orts-Polizei-Behörde anzuzeigen, und
- 4) binnen gleicher Frist soll daselbst auch von den Handwerksmeistern, Fabrik- und andern Unternehmern die Anzeige von der Annahme oder Entlassung ihrer Gesellen und Gewerbsgehülfen erfolgen.

Contraventionen gegen diese Bestimmungen werden mit 1 Thaler Geldstrafe und im Unvermögensfalle mit 24stündigem Gefängniß gerügt.

In den Dorfschaften, in welchen Dominial-Obrigkeiten nicht vorhanden sind, sollen die vorgeschriebenen Meldungen bei den Ortsschulzen mündlich oder schriftlich geschehen und die Schulzen demgemäß auch zur Festsetzung der Strafe und zur Einziehung derselben zum Besten der Orts-Armen-Kasse ermächtigt sein.

Neustadt, den 12. Februar 1855.

Der Königliche Landrath.

Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 3. zum 4. d. M. ist auf dem Dominial-Werke zu Krobusch ein Einbruch verübt und es sind hierbei eine schwarze Tuchjacke, ein Paar Bein-
 kleider von blauem Zeuge mit Streifen, eine blautuchne Weste, zwei leinene Hemden, ein Paar dergl.
 Hosen, 3 Stück Brodte, eine schwarze Tuchjacke, ein Paar blaufstreifige Zeughosen, eine Zeugweste,

eine schwarze Mütze mit Schild, ein feines Hemd und ein Brot gestohlen worden, was ich den Polizeibehörden und Gensdarmen des Kreises, behufs geeigneter Nachforschungen hierdurch zur Kenntniß bringe. Neustadt, den 10. Februar 1855.

Der königliche Landrath.
Berlin.

Bekanntmachung.

Das dem königlichen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau zugehörige, sub No. 25, daselbst belegene Vorstadtthaus und Garten nebst Antheil Viehweide-Acker, abgeschätzt auf 324 Rthlr. 2 Sgr. soll im Wege der freiwilligen Subhastation auf den 29. März 1855 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Taxe, Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind in unserem Bureau l. einzusehen.

Ober-Glogau, den 1. Februar 1855.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission. I. Bezirk.

Vom 12. bis 19. Februar c. werden die Backwaaren am hiesigen Orte für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte verkauft, von:

Jos. Bernard — Pfd. 22 Lth. Brod, u. 14 Lth. Semmel,	H. Ebert — Pfd. 28 Lth. Brod u. 18 Lth. Semmel.
Peter Glinka — " 21 " " " 18 " "	E. Schneider — " — " " " 12 " "
Joh. Klose — " 18 " " " 10 " "	Schwanzler — " 25 " " " 15 " "
U. Kosubek — " 22 " " " 14 " "	F. Görlich — " 26 " " " 15 " "
Jos. Olbrich — " 20 " " " — " "	M. Kubis — " 22 " " " — " "
U. Konzeck — " — " " " 18 " "	

Ober-Glogau, den 12. Februar 1855.

Der Magistrat.

In Bütz verkaufen vom 14. bis 21. Februar c. die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte:

August Art — Pfd. 22 Lth. Brod, u. 16 Lth. Semmel.	Leop. Hornig — Pfd. 22 Lth. Brod, u. 15 Lth. Semmel.
Gerson Forell — " 22 " " " 16 " "	Ant. Hampel — " 21 " " " 14 " "
B. Langer — " 22 " " " 15 " "	Am. Kapsch — " 22 " " " 16 " "
Aug. Spottke — " 20 " " " 14 " "	Em. Rotter — " 21 " " " 15 " "

Bütz, den 14. Februar 1855.

Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

Nro.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 13. Februar 1855.			Ober-Glogau, den 9. Februar 1855.			Bütz, den 12. Februar 1855.		
		Höchster. rthl. sg. pf.	Mittler. rthl. sg. pf.	Niedrigst. rthl. sg. pf.	Höchster. rthl. sg. pf.	Mittler. rthl. sg. pf.	Niedrigst. rthl. sg. pf.	Höchster. rthl. sg. pf.	Mittler. rthl. sg. pf.	Niedrigst. rthl. sg. pf.
1.	Weizen	3 22 6	3 15 —	3 7 6	3 15 —	3 10 —	3 5 —	3 15 —	3 10 —	3 7 6
2.	Roggen	3 4 —	3 2 —	3 — —	3 — —	2 22 6	2 — —	3 — —	2 27 6	2 25 —
3.	Gerste	2 12 —	2 10 —	2 8 —	2 2 6	2 — —	1 27 —	2 12 —	2 10 —	2 7 6
4.	Hafer	1 19 —	1 15 6	1 12 —	1 15 —	1 13 —	1 10 —	1 15 —	1 12 6	1 10 —
5.	Erbsen	3 10 —	3 7 6	3 5 —	3 15 —	3 12 —	3 5 —	— — —	3 10 —	— — —
6.	Heiden	2 15 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
7.	Kartoffeln	1 8 —	— — —	— — —	— — —	— 28 —	— — —	— — —	— — —	— — —
8.	Heu, pro Centner	— 26 —	— — —	— — —	— 25 —	— 20 —	— 18 —	— 26 —	— 24 —	— 22 —
9.	Stroh, pro Schof	4 10 —	— — —	— — —	— — —	— 4 —	— — —	— — —	— 4 —	— — —

Redaktion: Das Landraths-Amt.

Druck und Verlag von Carl Groß's Nachfolger: S. Naupach.

r
f
n
d
n.

li
-
fei

zu
zu

Be
nah

Reg
Dbe

zu
tair

Glei
niedr
ständ
Befo